

Muster-Kooperationsvereinbarung

zwischen Herrn/Frau.....
 - nachfolgend Arzt/Ärztin -

und dem Freistaat Sachsen
 Polizeidirektion

 vertreten durch den Polizeipräsidenten

 - nachfolgend „PD“ genannt -

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung von ärztlichen Beurteilungen der Gewahrsamsfähigkeit und die Entnahme von Blutproben bei Alkoholverdacht sowie beim Verdacht der Einnahme von Betäubungsmitteln.

Die PD nimmt Aufgaben auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG), der Strafprozessordnung (StPO) sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) wahr. Insbesondere sieht § 81a StPO eine Anordnung von körperlichen Untersuchungen und Feststellung von Tatsachen vor, welche für ein Verfahren auf der Grundlage der StPO bzw. des OWiG von Bedeutung sind.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist es, Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen und Blutentnahmen auf Veranlassung der Polizei auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Betroffenen vornehmen zu lassen.
- (2) Die Polizeibeamte stellen sicher, dass die für die Blutentnahme erforderliche Anordnung vor der Durchführung erteilt wurde.
- (3) Die Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung erfolgt, wenn der Gesundheitszustand Anlass zur Sorge gibt. Einer richterlichen Anordnung bedarf es nicht.
- (4) Der Arzt/die Ärztin nimmt die in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben unter Beachtung berufsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Grundlagen (insbesondere zur ärztlichen Schweigepflicht) wahr.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Blutentnahme soll in der Regel nach Absprache am Ereignisort oder Feststellungsort bzw. in den Räumen der Polizei stattfinden. Die Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchungen sollen in der Regel in den Gewahrsamseinrichtungen bzw. Räumen der Polizei stattfinden. Einzelheiten hierzu sind individuell zu regeln.
- (2) Die Vorstellung des Betroffenen erfolgt nach telefonischer Voranfrage durch die Polizei.
- (3) Sofern eine Vorstellung des Betroffenen zwischen den Beteiligten vereinbart wird und im Nachgang der telefonischen Absprache medizinisch notwendige Umstände der Patientenbetreuung die Vornahme der Maßnahme durch den Arzt/die Ärztin nur zeitlich verzögert möglich macht, informiert der Arzt/die Ärztin umgehend die Polizei (vgl. Anlage 1 - Ansprechpartner der Polizei mit Rufnummern), um die weitere Verfahrensweise abzustimmen. - *Wird regional individuell erstellt* -

(4) Das Verfahren der Blutentnahme richtet sich nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils geltenden Fassung. Auf das dort hinterlegte Entnahmeprotokoll und die Verfahrensweise wird verwiesen (Anlage 2).

(5) Das Verfahren der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung richtet sich nach den in Anlage 3 dieser Vereinbarung dargestellten Parametern, Kriterien und Abläufen.

§ 3 Haftung

(1) Die Haftung des untersuchenden Arztes/der untersuchenden Ärztin unterliegt im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten der Amtshaftung.

Der Freistaat Sachsen haftet für durch den Arzt bei Blutentnahmen/der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung eingetretene Personen-, Sach- und Vermögensschäden beim zu behandelnden/untersuchenden Dritten. Die Haftung ist auf maximal 6.000.000,00 Euro begrenzt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit greift der Freistaat Sachsen auf den handelnden Arzt gemäß Artikel 34 Satz 1 GG zurück.

Erleidet der Arzt durch den zu behandelnden/untersuchenden Dritten bei Blutentnahmen/der Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung einen Sachschaden, haftet der Freistaat Sachsen für den Sachschaden analog der Regelung in § 81 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).

§ 4 Unfallversicherungsschutz

Erleidet der Arzt auf dem Weg zur Blutentnahme/Gewahrsamsfähigkeitsuntersuchung einen Wegeunfall bzw. einen Personenschaden durch den zu behandelnden/untersuchenden Dritten, haftet der Freistaat Sachsen bis zu

- 175.000,00 Euro bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung,
- 10.000,00 Euro im Todesfall,
- 2.000,00 Euro für Heilkosten (subsidiär),
- 1.000,00 Euro für Bergungskosten (subsidiär).

Die Haftungsübernahme greift nur in den Fällen, in denen keine anderweitige Absicherung/Haftung durch Dritte besteht.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

(1) Vergütung und Abrechnung erfolgen nach den Festlegungen der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung.

(2) Die fällige Zahlung wird unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung ausgeführt. Die Rechnungen sind auf ein vom Arzt/ von der Ärztin benanntes Konto zu überweisen.

§ 6 Verschwiegenheit

(1) Die Kooperationspartner sind verpflichtet, über alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt dann nicht, wenn

a) die Informationen ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung frei zugänglich waren oder werden bzw. zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind, oder

b) wenn die Partner und der Betroffene auf eine vertrauliche oder geheime Behandlung verzichtet haben, oder

c) wenn die Informationen aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung Dritten zugänglich gemacht werden müssen.

§ 7 Datenschutz

Es gelten die allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Sächsische Datenschutzgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz, sowie bei kirchlichen Trägern das kirchliche Datenschutzrecht.

§ 8 Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum in Kraft. Die Dauer des Vertragsverhältnisses ist unbestimmt.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (3) Bisher geltende Vereinbarungen zu den in § 1 geregelten Untersuchungen verlieren mit dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sonstige Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten sich einzelne Teile dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen oder sind besondere Regelungen dieser Vereinbarung nicht getroffen, so ist im Zweifel auf die gesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen.

Freistaat Sachsen vertreten durch die PD

Arzt/Ärztin

.....

.....

.....

.....

Anlagen (4)